



Deutscher  
**BundeswehrVerband**

PRESSEABTEILUNG

### **Einsatzversorgung: Das ändert sich**

Der Bundestag hat am 28. Oktober 2011 das „**Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz**“ beschlossen. Das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2012 geplant.

Folgende Verbesserungen für Verwundete und Angehörigen von Gefallenen sind enthalten:

- Die **Einmalzahlung** wird deutlich erhöht. Neue Beträge sind:
  - für den Verwundeten 150.000 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 % oder höher
  - für die hinterbliebenen Ehegatten oder Kinder 100.000 Euro
  - für die hinterbliebenen Eltern, sofern kein Ehegatte oder Kinder vorhanden sind, 40.000 Euro
  - für die hinterbliebenen Großeltern, wenn Ehegatte, Kinder oder Eltern nicht vorhanden sind, 20.000 Euro.
  
- Die **Ausgleichszahlungen** für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, freiwillig Wehrdienstleistende und Angehörige der Reserve werden verdoppelt:
  - Sockelbetrag von 30.000 Euro
  - zusätzlich für jedes volle Dienstjahr 6.000 Euro
  - für jeden vollen Dienstmonat 500 Euro.
  
- **Hinterbliebene** von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, freiwillig Wehrdienstleistenden und Angehörigen der Reserve erhalten die gleiche Versorgung wie die Hinterbliebenen von Berufssoldaten. Die Versorgung richtet sich nach Dienstzeit und Dienstgrad des Gefallenen, bei Mannschaften mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6.



Deutscher  
**BundeswehrVerband**

- Im **Einsatz-Weiterverwendungsgesetz** wird der erforderliche Grad der Schädigungsfolgen für den Anspruch auf Weiterbeschäftigung von 50 % auf 30 % gesenkt.
- Das **Einsatz-Weiterverwendungsgesetz** wird alle Schädigungen im Einsatz seit dem 01.07.1992 erfassen.
- Die so genannte **Ausfallbürgschaft** des Bundes kann auch an juristische Personen ausgezahlt werden, so dass die Leistungen der dazugehörigen Lebensversicherungen zum Beispiel als Sicherheit zur Finanzierung von Wohneigentum abgetreten werden können.
- **Einsatzzeiten** können doppelt für Ruhegehalt und Rente angerechnet werden. Die Gesamtzeit im Einsatz muss mindestens 180 Tage in einzelnen Abschnitten von mindestens 30 Tagen betragen. Das Höchstruhegehalt und die Höchstrente werden dadurch nicht angehoben.
- Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt und beauftragt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Arbeit und Soziales eine Verordnung zu erlassen, um die **Anerkennung einer PTBS** als Wehrdienstbeschädigung zu vereinfachen. Die PTBS kann dabei widerleglich als Folge des Einsatzes vermutet werden.
- **Geltung:** Die Neuregelungen gelten für Schädigungen im Einsatz nach Inkrafttreten des Gesetzes (voraussichtlich 01.01.2012).  
**Ausnahmen:** Die doppelte Anrechnung der Einsatzzeiten für Ruhegehalt und Rente gilt für alle Zurrhesetzungen/Erreichen des Rentenalters nach Inkrafttreten des Gesetzes, erfasst dann aber alle Einsatzzeiten seit dem 01.12.2002. Das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz erfasst die Schädigungen im Einsatz seit dem 01.07.1992.

*Wir sind für  
unsere  
Mitglieder da!*